

Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Hambach

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz

Az. 32/64.2-14.1

Anlässlich der „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem im August 2020 durch das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG)“ des Bundes beschlossenen Braunkohlenausstieg hat sich der Braunkohlenausschuss mit den „Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Hambach“ befasst.

Die neue Leitentscheidung der Landesregierung sieht eine vorzeitige Beendigung des Braunkohlenabbaus im Tagebau Hambach bis 2029 vor. Das bedeutet, dass der Abbau 15 Jahre früher als bisher angenommen beendet wird. Mit der Errichtung des Tagebausees Hambach ist die Herstellung eines Ablaufgewässers verbunden. Nach Erreichen des Zielwasserspiegels ist ein freier Ablauf in die Erft vorgesehen, um eine natürliche Einbindung des Tagebausees in den Wasserkreislauf zu ermöglichen und darüber hinaus den Zielwasserspiegel des Tagebausees Hambach zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 13.12.2022 die Notwendigkeit eines Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Hambach festgestellt.

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 29.10.2021 die Einleitung eines Braunkohlenplanverfahrens zur verbindlichen und langfristigen raumordnerischen Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Hambach angeregt und die Regionalplanungsbehörde Köln gemäß § 27 Abs. 2 LPIG NRW über das beabsichtigte Vorhaben informiert.

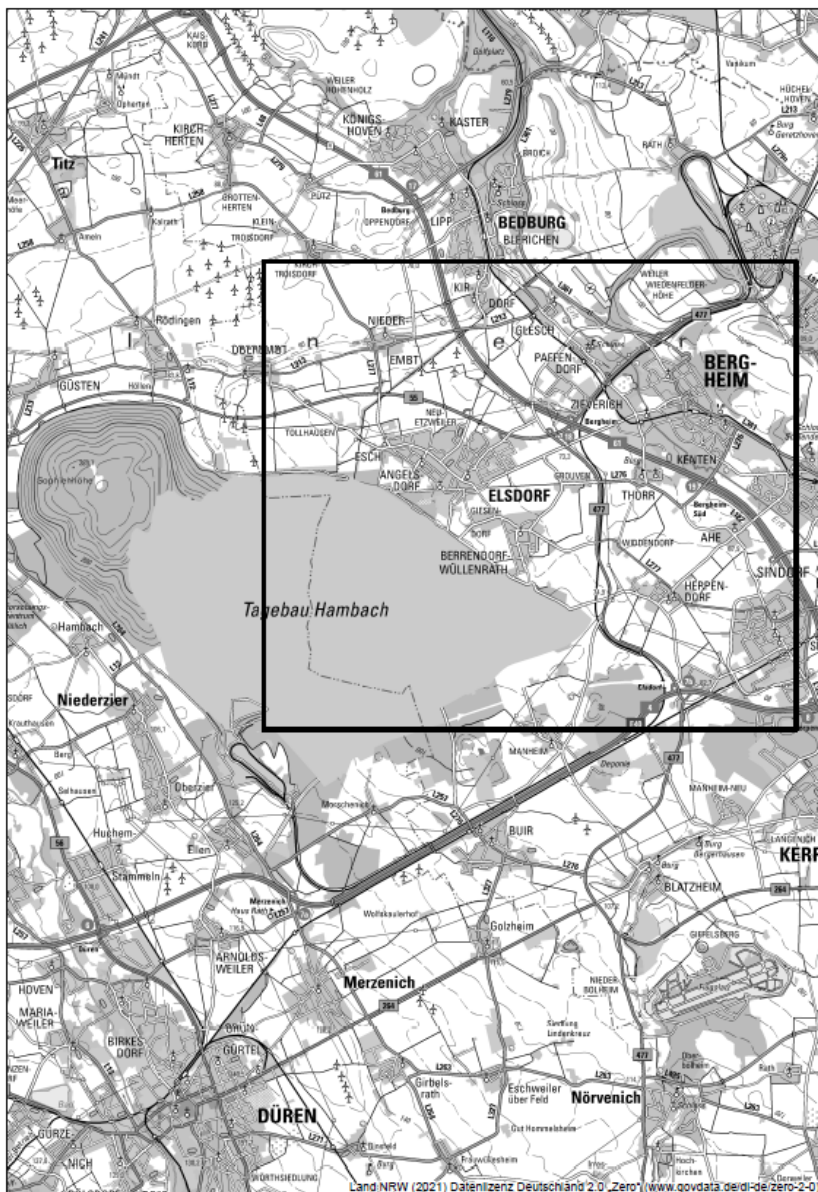
Der Braunkohlenausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Regionalplanungsbehörde Köln damit beauftragt, einen Vorentwurf für das Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Hambach zu erstellen.

Die Alternativenprüfung für die Trassenwahl zeigt, dass für den Bau des Seeablaufs weitestgehend auf die bereits bestehenden Gewässertrassen des Winterbachs und

des Wiebachs zurückgegriffen werden kann. Diese Trassen sind vor Inbetriebnahme des Seeüberlaufs auszubauen.

Der Seeablauf stellt eine zum bergbaulichen Vorhaben zugehörige Maßnahme dar und bedarf einer langfristigen raumordnerischen Sicherung, die eine geordnete Braunkohlenplanung nach § 26 Abs. 1 LPIG NRW erforderlich macht. Die Inbetriebnahme des Seeablaufs wird frühestens 2070 erfolgen, die knappe Flächenverfügbarkeit, die vielfältigen Raumannsprüche und die bestehende Nutzungskonkurrenz machen aber eine frühzeitige raumordnerische Sicherung der Trasse erforderlich. Aufgrund des langfristigen Planungshorizontes stellt ein Braunkohlenplanverfahren deshalb das geeignete Planungsinstrument dar.

Das genannte Braunkohlenplanverfahren bezieht sich auf folgenden Bereich:



Informationen zum Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Hambach können auch der Internetpräsenz des [Braunkohlenausschusses](#) und der [Bezirksregierung Köln](#) zum Braunkohlenplanverfahren entnommen werden. Dabei möchte ich Sie insbesondere auf die Vorlage des Braunkohlenausschusses zum Tagesordnungspunkt 4 seiner 162. Sitzung hinweisen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie als in Ihren Belangen berührte öffentliche Stelle nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) frühzeitig über die zuvor dargestellten Planungsabsichten unterrichten. Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 28 Landesplanungsgesetz NRW im später folgenden Beteiligungsverfahren. Dazu wird rechtzeitig eine gesonderte Information erfolgen.